

Gut und sicher unterwegs - mit dem „Haus der Spezialisten“ und dem Reiseschutz der ERV!

Was können wir für Sie tun?

- ➔ **Reiserücktritt vor Reiseantritt?**
Unsere Reiserücktritts-Versicherung übernimmt die Stornokosten Ihres Reiseveranstalters, Hotels, etc. aber auch die Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt wegen Krankheit oder Unfall.
- ➔ **Unvorhergesehenes Reise-Ende?**
Wir übernehmen u.a. die Kosten für die nicht genutzten Reiseleistungen oder den Wiederanschluss an Ihre Gruppe, wenn Sie eine Reiseabbruch-Versicherung abgeschlossen haben.
- ➔ **Krank im Urlaub?**
Wir sind da! Unsere Reisekranken-Versicherung erstattet die Kosten. Ein Muss – selbst wenn Sie sich vielleicht schon anderweitig abgesichert haben, da ein sinnvoller Krankenrücktransport oft nicht gewährleistet wird. Außerdem sorgen wir für Ihre optimale Betreuung und organisieren Ihren Krankenrücktransport.
- ➔ **Der RundumSorglos-Service**
Wir helfen Ihnen z.B. bei Umbuchungen oder bei Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel (Kredit- und Scheckkarten), aber auch beim Verlust Ihrer Reisedokumente wie Pass, Ticket etc.
- ➔ **Gepäck weg?**
Dank unserer Reisegepäck-Versicherung werden Sie entschädigt, wenn Ihr Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird.

Alle rückseitigen Produkte jeweils mit oder ohne Selbstbeteiligung.



HdS Reiseschutz-
Paket
ab 40 €!
pro Person

In Kooperation mit:



Leistungen im HdS-Reiseschutz-Paket

1 Reiserücktritts-Versicherung (RRV)

3 Reisekranken-Versicherung
mit medizinischer Notfall-Hilfe

4 RundumSorglos-Service

2 Reiseabbruch-Versicherung

5 Reisegepäck-Versicherung

Prämien in €	Einzelperson (ohne Selbstbeteiligung)			Einzelperson (mit Selbstbeteiligung)			
	RRV	RRV-Topschutz	HdS-Reiseschutz-Paket	RRV	RRV-Topschutz	HdS-Reiseschutz-Paket	
	1	1 + 2	Reisen bis 43 Tage 1 - 5	1	1 + 2	Reisen bis 43 Tage 1 - 5	
	Welt	Welt	Welt	Welt	Welt	Welt	
Reisepreis in € bis	500,-	25,- 525643	28,- 525719	48,- 718295	16,- 525681	18,- 525757	40,- 718314
	600,-	28,- 525644	32,- 525720	51,- 718296	19,- 525682	20,- 525758	42,- 718315
	700,-	29,- 525645	33,- 525721	54,- 718297	21,- 525683	22,- 525759	47,- 718316
	800,-	32,- 525646	36,- 525722	62,- 718298	23,- 525684	24,- 525760	51,- 718317
	900,-	35,- 525647	39,- 525723	66,- 718299	25,- 525685	26,- 525761	54,- 718318
	1.000,-	37,- 525648	42,- 525724	70,- 718300	28,- 525686	29,- 525762	57,- 718319
	1.200,-	41,- 525649	49,- 525725	73,- 718301	31,- 525687	33,- 525763	62,- 718320
	1.400,-	47,- 525650	52,- 525726	77,- 718302	34,- 525688	36,- 525764	66,- 718321
	1.600,-	54,- 525651	60,- 525727	85,- 718303	39,- 525689	42,- 525765	77,- 718322
	1.800,-	60,- 525652	65,- 525728	94,- 718304	43,- 525690	48,- 525766	83,- 718323
	2.000,-	68,- 525653	73,- 525729	100,- 718305	47,- 525691	55,- 525767	92,- 718324
	2.500,-	79,- 525654	90,- 525730	114,- 718306	60,- 525692	72,- 525768	101,- 718325
	3.000,-	101,- 525655	116,- 525731	136,- 718307	73,- 525693	86,- 525769	118,- 718326
	3.500,-	126,- 525656	139,- 525732	159,- 718308	90,- 525694	101,- 525770	146,- 718327
	4.000,-	142,- 525657	155,- 525733	192,- 718309	104,- 525695	110,- 525771	175,- 718328
	5.000,-	159,- 525658	193,- 525734	219,- 718310	123,- 525696	126,- 525772	197,- 718329
	6.000,-	199,- 525659	231,- 525735	263,- 718311	155,- 525697	166,- 525773	235,- 718330
	8.000,-	256,- 525660	286,- 525736	351,- 718312	199,- 525698	220,- 525774	297,- 718331
	10.000,-	329,- 525661	360,- 525737	430,- 718313	256,- 525699	276,- 525775	368,- 718332

Prämien in €	Familie (ohne Selbstbeteiligung)			Familie (mit Selbstbeteiligung)			
	RRV	RRV-Topschutz	HdS-Reiseschutz-Paket	RRV	RRV-Topschutz	HdS-Reiseschutz-Paket	
	1	1 + 2	Reisen bis 43 Tage 1 - 5	1	1 + 2	Reisen bis 43 Tage 1 - 5	
	Welt	Welt	Welt	Welt	Welt	Welt	
Reisepreis in € bis	500,-	28,- 525662	31,- 525738	70,- 718333	20,- 525700	21,- 525776	56,- 718352
	600,-	32,- 525663	35,- 525739	75,- 718334	23,- 525701	24,- 525777	61,- 718353
	700,-	36,- 525664	39,- 525740	78,- 718335	26,- 525702	27,- 525778	68,- 718354
	800,-	39,- 525665	41,- 525741	82,- 718336	28,- 525703	29,- 525779	73,- 718355
	900,-	42,- 525666	43,- 525742	86,- 718337	30,- 525704	32,- 525780	77,- 718356
	1.000,-	46,- 525667	47,- 525743	95,- 718338	32,- 525705	34,- 525781	85,- 718357
	1.200,-	52,- 525668	55,- 525744	102,- 718339	35,- 525706	38,- 525782	91,- 718358
	1.400,-	58,- 525669	60,- 525745	109,- 718340	39,- 525707	43,- 525783	96,- 718359
	1.600,-	64,- 525670	67,- 525746	117,- 718341	45,- 525708	47,- 525784	102,- 718360
	1.800,-	70,- 525671	73,- 525747	122,- 718342	50,- 525709	54,- 525785	109,- 718361
	2.000,-	77,- 525672	82,- 525748	130,- 718343	56,- 525710	61,- 525786	114,- 718362
	2.500,-	99,- 525673	101,- 525749	150,- 718344	69,- 525711	77,- 525787	122,- 718363
	3.000,-	123,- 525674	138,- 525750	173,- 718345	85,- 525712	92,- 525788	136,- 718364
	3.500,-	151,- 525675	175,- 525751	193,- 718346	100,- 525713	107,- 525789	162,- 718365
	4.000,-	180,- 525676	194,- 525752	215,- 718347	113,- 525714	119,- 525790	188,- 718366
	5.000,-	206,- 525677	212,- 525753	263,- 718348	132,- 525715	156,- 525791	206,- 718367
	6.000,-	259,- 525678	269,- 525754	316,- 718349	165,- 525716	194,- 525792	244,- 718368
	8.000,-	329,- 525679	343,- 525755	378,- 718350	218,- 525717	233,- 525793	307,- 718369
	10.000,-	389,- 525680	408,- 525756	439,- 718351	275,- 525718	297,- 525794	394,- 718370

Abschlussfristen:

Sofort bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, **spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage**, möglich.

Familie:

Maximal zwei Erwachsene und mindestens ein mitreisendes Kind bis einschließlich **25 Jahre**, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / Reiseteilnehmer.

Bitte lesen Sie **vor jedem Versicherungsabschluss** das Produktinformationsblatt, das Sie unter www.pib-erv.de, unter Tel. (089) 41 66 - 17 66 oder unter contact@erv.de erhalten.

In der **Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung** beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, jedoch mindestens € 25,- je Person.

Bei der **Reisekranken- und Reisegepäck-Versicherung** beträgt die Selbstbeteiligung € 100,- je Versicherungsfall.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Europäischen Reiseversicherung AG (VB-ERV 2009). Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Wahlrecht ist → unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.

4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
5. Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

§ 3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung

Die ERV erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im → Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- b) den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im → Ausland;
- c) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem → Ausland an den Wohnort der → versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- d) die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der → versicherten Person;
- e) die Bestattung im → Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort → medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die ERV erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der → versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.
- c) Die ERV erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der → versicherten Person.

§ 5 Transferaufenthalte in Deutschland

Hat die → versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transferaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Ziel-land oder zurück in das → Heimatland bis zu maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die ERV im in den §§ 2 und 3 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Kranken- und Gepäcktransporte und Überführung.

§ 6 Ausschlüsse / Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
 - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den → Antritt der Reise waren;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der → versicherten Person bei → Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor → Reiseantritt absehbar waren;
 - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
 - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftraten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der → versicherten Person zu gewährleisten;
 - f) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - g) Akupunktur, Fango und Massagen;
 - h) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - i) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die → versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten → unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
 - b) der ERV die Rechnungsergebnisse oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der → versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verlet-

zung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die → versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die → versicherte Person bei Heilbehandlungskosten im → Ausland eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

§ 9 Aufwandsentschädigung bei Vorab-Beteiligung anderer Leistungsträger

Werden alle im → Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht gemäß § 2 fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die ERV der → versicherten Person über die Kostenerstattung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von € 50,-.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der → versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

D Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der → versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall

1. Information über ärztliche Versorgung
Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der → versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.
2. Krankenhausaufenthalt
Wird die → versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:
 - a) Betreuung
Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der → versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV → Angehörige der → versicherten Person.
 - b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der → versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der → versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der → versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

§ 3 Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport

1. Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankenrücktransport der → versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der → versicherten Person oder in das dem Wohnort der → versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
2. In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der → versicherten Person.

§ 4 Arzneimittel-Beratungs-Service

Die ERV berät die → versicherte Person

- a) über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden;
- b) über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhandeln können.

§ 5 Tod

Stirbt die → versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der → Angehörigen die Bestattung im → Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 6 Rückholung von Kindern

1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der → versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die → versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die → versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles → unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der → versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die → versicherte Person arglistig gehandelt hat.

E RundumSorglos-Service

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der → versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

1. Reisezahlungsmittel
Gerät die → versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die ERV den Kontakt zur Hausbank her.
 - a) Soweit erforderlich, hilft die ERV bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die ERV der → versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen.
2. Kredit-, EC- und Handycarten
Bei Verlust von Kredit-, EC- und Handycarten hilft die ERV der → versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die ERV haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögenschäden.
3. Reisedokumente
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die ERV der → versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

§ 3 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die → versicherte Person ein solches, berät die ERV über Umbuchungsmöglichkeiten.
2. Auf Wunsch der → versicherten Person informiert die ERV Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

§ 4 Reiseabbruch / verspätete Rückreise

1. Die ERV organisiert die Rückreise der → versicherten Person und streckt die Mehrkosten der Rückreise vor, wenn die → versicherte Person oder eine Risikoperson ihre Reise aus den folgenden Gründen nicht planmäßig beenden kann: Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Schaden am Eigentum durch Feuer, → Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der → versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die → Angehörigen der → versicherten Person,
 - b) → Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren → Angehörige und → Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende → Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
3. Der von der ERV verauslagte Betrag ist binnen drei Monaten nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch gemäß Teil B dieser Versicherungsbedingungen, ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der über diesen Anspruch hinaus geht.

§ 5 Überbuchung

Kann die → versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, berät die ERV über Umbuchungsmöglichkeiten.

§ 6 Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, berät die ERV über Umbuchungsmöglichkeiten.

§ 7 Reiseruf

Wenn die → versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die ERV um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 8 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der → versicherten Person bemüht sich die ERV auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die → Angehörigen oder den Arbeitgeber.

§ 9 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der →versicherten Person erteilt die ERV Auskunft über

- die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die →versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die ERV bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,- vor. Die →versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die ERV zurückzahlen.

§ 11 Psychologische Hilfestellung

Gerät die →versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die ERV telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

F	Reisegepäck-Versicherung
---	--------------------------

§ 1 Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der →versicherten Person einschließlich →Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck

Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Straftat eines Dritten;
- Unfall eines Transportmittels;
- Feuer oder →Elementarereignisse.

2. Aufgegebenes Reisegepäck

Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die ERV erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250,- je Person bzw. € 500,- je Familie, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die →versicherte Person erreicht.

§ 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

1. Nicht versichert sind

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- Vermögensfolgeschäden.

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
- Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nicht versichert. Versicherungsschutz bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme besteht jedoch, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
- EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
- Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
- Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
- Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss

gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,

- Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei der ERV einzureichen;
- Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
- Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
- sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die →versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

§ 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

A**Abbruch der Reise**

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen →Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B**Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

C**Chronische psychische Erkrankungen**

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

E**Elementarereignisse**

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

H**Heimatland**

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

M**Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung**

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgung werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
 - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
 - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
 - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
 - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

O**Öffentliche Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P**Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R**Reiseantritt / Antritt der Reise**

Siehe unter „A-Antritt der Reise“.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S**Schule / Universität**

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind

- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

U**Umbuchungsgebühren**

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der →versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V**Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Z**Zeitwert**

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.